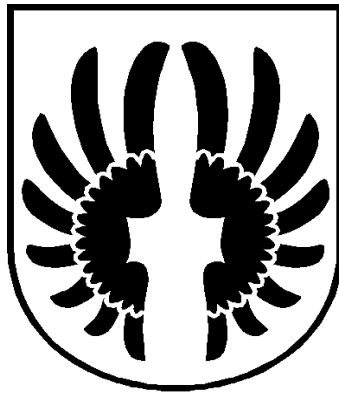


Gemeinde Altikon



Polzeiverordnung

vom 30. Juni 2008

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Vereinbarung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Alle Organe des Verbandes sind angewiesen, im Umgang mit der Bevölkerung für Personen- und Funktionsbeschreibungen sprachlich neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern der allgemeine Sprachgebrauch dies zulässt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Zweck	4
Art.	2	Polizeiorgane	4
Art.	3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art.	4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Art.	5	Identitätsnachweis	4
Art.	6	Ausweispflicht der Polizeiorgane	4
Art.	7	Hilfeleistung	4
Art.	8	Beschwerden	4

II. Einwohnerkontrolle

Art.	9	Persönliche Meldepflicht	5
Art.	10	Hinterlegung von Ausweisen	5
Art.	11	Wochenaufenthalte, Heimatausweise	5
Art.	12	Erneuerung von Ausweisen	5
Art.	13	Meldepflicht Dritter	5
Art.	14	Vorbehalt besonderer Vorschriften	5
Art.	15	Umzug innerhalb der Gemeinde	5
Art.	16	Abmeldung	5
Art.	17	Akteneinsicht und Auskunft	6
Art.	18	Einsichtsrecht der Einwohner	6

III. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art.	19	Sicherheit und Ordnung	6
Art.	20	Verstoss gegen Sitte und Anstand	6
Art.	21	Immissionen	6
Art.	22	Schiessen	6
Art.	23	Schiessgelände	7
Art.	24	Abbrennen von Feuerwerk	7
Art.	25	Sicherung von Bodenöffnungen und von Baustellen	7
Art.	26	Strassenbenennung und Hausnummerierung	7
Art.	27	Verbot von Veranstaltungen	7
Art.	28	Demonstrationen und Umzüge	7
Art.	29	Tierhaltung	7
Art.	30	Sammlungen	8

IV. Umweltschutz

Art.	31	öffentliche Ruhetage, Tagesruhe, Nachtruhe allgemein	8
Art.	32	Immissionen, Lärmschutz	8
Art.	33	Landwirtschaft, Haus und Garten	8

Art.	34	Verbrennen von Abfällen	8
Art.	35	Motorisch angetriebene Spielzeuge	8
Art.	36	Motorsport	8
Art.	37	Sportveranstaltungen im Freien	9
Art.	38	Singen, Musizieren etc.	9
Art.	39	Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	9
Art.	40	Schiesszeiten	9

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art.	41	Schutz von Kulturland und Wäldern	9
Art.	42	Zelten und Campieren	9
Art.	43	Benützung öffentlicher Sachen	9
Art.	44	Reinigung/Beschädigung des öffentlichen Grundes	9
Art.	45	Anzeigen, Plakate, Inschriften	10
Art.	46	Deponieren von Kehrricht	10
Art.	47	Rettungseinrichtungen	10
Art.	48	Strassen	10
Art.	49	Sichtbehinderungen, Pflanzen	10
Art.	50	Arbeiten an Fahrzeugen	10
Art.	51	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentl. Grund	10
Art.	52	Fundbüro	11

VI. Gastwirtschaften

Art.	53	Schliessungszeiten	11
Art.	54	Aufhebung oder Aufschub der Schliessungsstunde	11
Art.	55	Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen	11
Art.	56	Anordnung von Auflagen	11

VII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art.	57	Polizeibewilligungen	11
Art.	58	Durchsetzung von Verordnung	11
Art.	59	Polizeiliche Massnahmen	11
Art.	60	Verwaltungszwang	11
Art.	61	Gebühren	12
Art.	62	Strafen	12
Art.	63	Kosten	12
Art.	64	Depositen für Bussen und Kosten	12
Art.	65	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	12

VIII. Schlussbestimmungen

Art.	62	Inkrafttreten	12
------	----	---------------	----

Gestützt auf § 74, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 9 Abs.a Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 25. Juni 2001 erlässt die Gemeindeversammlung Altikon folgende

Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Polizeiverordnung bezweckt folgendes: Sie

- ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Bedürfnisse;
- regelt die Meldepflichten bei Aufenthalt und Niederlassung in der Gemeinde;
- beschreibt Massnahmen zur Gewährung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- hält Regeln zur Benützung des öffentlichen und privaten Grundes fest;
- beinhaltet Vorschriften, die der Sicherheit im Strassenverkehr dienen;
- erwähnt die Regelung für den Betrieb von Gastwirtschaften.

Art. 2 Polizeiorgane

Die Ortspolizei wird unter Aufsicht des Gemeinderates und des Polizeivorstandes von den von ihnen beauftragten Polizeiorganen (Kantonspolizei, Jagdaufseher, Förster etc.) ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6 Ausweispflicht der Polizeiorgane

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Die Politische Gemeinde Altikon haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

Art. 8 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 9 Persönliche Meldepflicht

Die persönliche Meldepflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 10 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse (Heimatschein oder gleichwertige Ausweise) zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben bei der Anmeldung den gültigen Reisepass sowie den Ausländerausweis (sofern vorhanden) vorzulegen.

Art. 11 Wochenaufenthalt, Heimatausweis

Wer in der Gemeinde Logis nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (Wochenaufenthalt), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat. Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Altikon.

Art. 12 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch Neue zu ersetzen. Bei Änderungen des Namens, des Zivilstandes oder bei Wechsel von Bürgerrechten sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 13 Meldepflicht Dritter

Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie, bzw. ihrem Hause, innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.

Art. 14 Vorbehalt besonderer Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 15 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.

Art. 16 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Personen, die ohne Abmeldung wegziehen und deren neuer Aufenthaltsort unbekannt ist, können nach sechs Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen werden. Die Ausweisschriften werden von der Einwohnerkontrolle weiterhin aufbewahrt.

Art. 17 Akteneinsicht und -auskunft

Die Einwohnerkontrolle kann den Meldepflichtigen verpflichten, die Richtigkeit seiner Angaben nachzuweisen. Die Auskunftspflicht an Private und Amtsstellen und die Schutzrechte der Betroffenen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz).

Art. 18 Einsichtsrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

III. Öffentliche Sicherheit und allgemeine Ordnung

Art. 19 Sicherheit und Ordnung

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen oder in ihrer Sicherheit zu gefährden.

Art. 20 Verstoss gegen Sitte und Anstand

Es ist verboten, gegen öffentliche Sitte und Anstand zu verstossen.

Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten sich selbst oder Dritte gefährden, können in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Art. 21 Immissionen

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen jeglicher Art, namentlich Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, zu verursachen.

Art. 22 Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie Schiessübungen mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruck- und weitere Waffen, welche Menschen und Tiere beeinträchtigen können, dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Ausübung der Jagd.

Art. 23 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 24 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur an der gemeindeeigenen, offiziellen Bundesfeier (31.07. oder 01.08) und beim Jahreswechsel (31.12. + 01.01.) gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

Art. 25 Sicherung von Bodenöffnungen und von Baustellen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne entsprechende Absicherung geöffnet bleiben.

Auf öffentlichem Grund befindliche Kiesgruben, Baustellen, Gräben usw. sind so abzusichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Wenn nötig, sind solche Stellen genügend zu beleuchten.

Art. 26 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamensschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

Art. 27 Verbot von Veranstaltungen

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 28 Demonstrationen, Umzüge

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 29 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass keine unzumutbaren Belästigungen entstehen und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwiegern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Missstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren einschränken oder verbieten.

Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass keine Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigt werden. Hundehalter sind zur Aufnahme des Hundekots auf öffentlichem Grund und Grundstücken Dritter verpflichtet.

In Wäldern, an Waldrändern, auf landwirtschaftlich genutztem Land, sowie zur Nachtzeit im Freien, dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Der Gemeinderat kann einzelne Gebiete mit einem Leinenzwang oder generellen Hundeverbot belegen.

Art. 30 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.

IV. Umweltschutz

Art. 31 Öffentliche Ruhetage, Tagesruhe, Nachtruhe allgemein

Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen, sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr Rechnung zu tragen. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten (ausgenommen davon ist das Kirchengeläute). Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen. Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten dürfen auch während den erwähnten Sperrzeiten ausgeführt werden.

Art. 32 Immissionen, Lärmschutz

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technisch, baulich und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Vorkehrungen zu treffen. Massgebend sind dabei die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Art. 33 Landwirtschaft, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) sind werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen (LS 822.4) untersagt.

Art. 34 Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Freien, ausgenommen Gartenabraum in dürrer Zustand und bei trockener Witterung, ist verboten.

Art. 35 Motorisch angetriebene Spielzeuge

Motor-Modellflugzeuge und motorisch angetriebene Spielzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Gemeinderat kann ihre Benützung auf bestimmte Gebiete beschränken und für Motor-Modellflugzeuge bestimmte Flugzeiten festlegen.

Art. 36 Motorsport

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 37 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 38 Singen, Musizieren etc.

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien, sowie in Zelten und anderen provisorischen Bauten verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 39 Gastwirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

In Gastwirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 40 Schiesszeiten

Das Schiessen in Schiessanlagen mit Hand- und Faustfeuerwaffen ist nur ausserhalb der Ruhezeiten, an öffentlichen Ruhetagen jedoch ausschliesslich in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr gestattet. Wettkämpfe ausserhalb der genannten Schiesszeiten sind bewilligungspflichtig.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 41 Schutz von Kulturland und Wäldern

Das unberechtigte Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen über Kulturland und durch den Wald ist verboten.

Weiters ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Art. 42 Zelten und Campieren

Das Zelten und Campieren auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 43 Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Einrichtungen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 44 Reinigung/Beschädigung des öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Allfällige Beschädigungen des öffentlichen Grundes sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 45 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder sonstiger Werbung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Einrichtungen ist bewilligungspflichtig, wobei Suchtmittelreklamen nicht genehmigungsfähig sind.

Art. 46 Deponieren von Kehrricht

Das Deponieren von Kehrricht (insbesondere in öffentlichen Abfallkörben) ist verboten.

Art. 47 Rettungseinrichtungen

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Löschposten usw.) ist stets freizuhalten. Hydranten dienen der Feuerwehr zu Übungszwecken sowie zur Brandbekämpfung. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung.

Art. 48 Strassen

Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung.

Art. 49 Sichtbehinderungen, Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen weder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, noch die Sicht der Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Strassenverzweigungen und in Kurvenbereichen, beeinträchtigen. Hydranten, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern dürfen durch Pflanzen nicht verdeckt werden. Störende Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurück zu schneiden.

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen. Werden Beläge von Strassen und Trottoirs durch Wurzeln beschädigt, so hat der Eigentümer der Pflanzen für die Sanierungskosten aufzukommen.

Art. 50 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art. 51 Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Das Parkieren von Lastwagen, Wohnwagen, Fahrzeuganhängern und Booten auf öffentlichen Strassen und Plätzen während mehr als 24 Stunden ist bewilligungspflichtig.

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnmobile, Boote usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Der Gemeinderat kann generelle Einschränkungen wie Beschränkung der Parkdauer oder ein Gebührenreglement für das Parkieren (Tag/Nacht) erlassen.

Art. 52 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

VI. Gastwirtschaften

Art. 53 Schliessungszeiten

Die Gastwirtschaften sind von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Gäste haben das Lokal bis 00.30 Uhr zu verlassen.

Art. 54 Aufhebung oder Aufschub der Schliessungsstunde

Der Gemeinderat kann die Schliessungsstunde auf Gesuch hin aufheben oder längstens bis 04.00 aufschieben. Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am Silvester, Neujahrstag, Berchtoldstag, Bauernfasnachtssamstag, -sonntag und -montag sowie an der gemeindeeigenen, offiziellen Bundesfeier (31.07. oder 01.08.)

Art. 55 Schliessungsstunde vor und an hohen Feiertagen

Für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde an Vorabenden von hohen Feiertagen und an Feiertagen selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Bettag, erster Weihnachtstag) wird keine Bewilligung erteilt.

Art. 56 Anordnungen von Auflagen

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

VII. Bewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Art. 57 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 58 Durchsetzung der Verordnung

Der Gemeinderat sorgt für die Durchsetzung dieser Verordnung.

Art. 59 Polizeiliche Massnahmen

Die polizeilichen Organe sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 60 Verwaltungszwang

Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Art. 61 Gebühren

Die Gebühren polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden dem Verantwortlichen auferlegt.

Art. 62 Strafen

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, kann vom Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse bestraft oder in leichteren Fällen mit einem Verweis belegt werden. In schweren Fällen erfolgt die Verzeigung an das Statthalteramt.

Art. 63 Kosten

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 64 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten (Art. 337 StPO) einzuziehen. Die Festsetzung der Busse und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 65 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmung**Art. 66 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 29.8.1983 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



J. Schönenberger

Der Schreiber:



P. Kägi

.